

# Anmeldung:



## HS Messen und Events

Inhaber: Helmut Schmitz

Messetermine 2017

Heidbüchelstraße 17

52152 Simmerath

Tel. 0 24 73/91 999 06

Mail: [Helmut.Schmitz@hs-messen.de](mailto:Helmut.Schmitz@hs-messen.de)

Firma

Ansprechpartner

Geschäftsführer

Straße

PLZ  Ort

Mobil:

Telefon:

E-Mail:

### Wir melden uns hiermit für folgende anstehende(n) Messetermin(e) verbindlich an:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="radio"/> 17. und 18. Februar 2018: Ratingen | <input type="radio"/> 01. und 02. September 2018: Rheinberg           |
| <input type="radio"/> 09. und 10. Juni 2018: Grefrath    | <input type="radio"/> 08. und 09. September 2018: Mülheim an der Ruhr |
| <input type="radio"/> 16. und 17. Juni 2018: Düren       | <input type="radio"/> 10. und 11. November 2018: Heinsberg            |

### Weitere 3 Messetermine finden in 2018 statt.

Diese Termine finden Sie in Kürze auf unserer Internetseite.

#### Standtyp:

Reihenwandstand Länge in Meter

Reihenstand

Eckstand Tiefe  2 Meter

Kopfstand  3 Meter

Fläche gesamt in m<sup>2</sup>

Wir haben unseren eigenen Messestand

Wir wünschen ein Angebot für Messe-Systemwände

Wir wünschen ein Angebot für einen Messestand

Wie benötigen einen Stromanschluss (220V) zum Pauschalpreis von 29 € netto

Wir sind interessiert, während der Messe(n) einen Fachvortrag zu halten:

Am Samstag

Am Sonntag

Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung werden die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters **HS Messen und Events**, Inhaber Helmut Schmitz, Heidbüchelstraße 17, 52152 Simmerath, anerkannt.

Hier gelten die Teilnahme und Ausstellungsbedingungen - Stand: 30. November 2013

Datum

Ort

Unterschrift \_\_\_\_\_

# **Standpreise 1. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2018**

## **– je qm Ausstellungsfläche**

### **Alle angegebenen Preise gelten für Einzelaussteller je Messetermin**

Anmietung der Standfläche – je m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche:

#### **Innenbereich:**

Reihenstand:	95,00 €
Eckstand:	105,00 €
Kopfstand:	115,00 €
<b>Außenbereich:</b>	<b>24,00 €</b>

Werbekostenpauschale für Gemeinschaftswerbung – je Aussteller

#### **Innenbereich:**

4 m <sup>2</sup> Standfläche:	160,00 €
5 m <sup>2</sup> bis 6 m <sup>2</sup> :	195,00 €
7 m <sup>2</sup> bis 12 m <sup>2</sup> :	235,00 €
13 m <sup>2</sup> und mehr:	265,00 €

#### **Außenbereich:**

pauschal je Aussteller:	140,00 €
-------------------------	----------

#### **Stromkostenpauschale:**

Je Aussteller:	35,00 €
----------------	---------

#### **Anmietung Messe-Systemwände als Rückwand – wenn gewünscht:**

Reihen- und Eckstand:	37,00 € je lfd. Meter
Kopfstand:	74,00 € je lfd. Meter
Plus je Stand ein Stützelement	37,00 €

#### **Teppichboden je qm:**

Teppichboden je m <sup>2</sup> , inkl. Verlegung und Entsorgung	6,95 €
--	--------

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Werbekostenpauschale dient unter anderem der anteiligen Mitfinanzierung der flächendeckenden Verteilerkosten der Programmflyer als Beilage über die jeweils führende regionale Tageszeitung. Zudem erhält jeder Aussteller bis zu 300 Freixemplare sowie eine ausreichende Zahl an Programmplakaten kostenfrei. Die Auflagenzahl der Programmflyer wird dem Einzugsgebiet der Messe angepasst und schwankt zwischen 25.000 und 55.000 Exemplare. Jeder Aussteller erhält ergänzend eine komprimierte Fassung des Programmflyers als PDF-Datei zum Weiterversand per Mail an Kunden und Geschäftspartner sowie zur Hinterlegung auf seiner Internetseite.

## Geschäfts-, Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen für

### 1. Messen des Veranstalters HS-Messen und Events, Helmut Schmitz

#### **Wirtschaftlicher Träger, Organisation, Veranstalter**

HS-Messen und Events, Inhaber Helmut Schmitz, Heidbüchelstraße. 17, 52152 Simmerath . Im Nachfolgenden Veranstalter genannt.

#### **2. Teilnehmer/Aussteller**

Teilnehmer/ausstellen können Firmen und Gesellschaften, die eine Legitimation des Auftraggebers bzw. Herstellers nachweisen können. Voraussetzung ist ein Eintrag im Handelsregister bzw. ein Nachweis einer Gewerbebeanmeldung oder eine gültige Reisegewerbekarte.

#### **3. Zulassung**

Über die Zulassung der Aussteller sowie eines möglichen Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung und Platzeinteilung wird ausschließlich über den Veranstalter schriftlich vorgenommen. Eine Teilung der zu miethenden Standfläche mit anderen Firmen kann nach vorheriger schriftlicher Bestätigung gegen Gebühr vorgenommen werden. Wird ein Stand für mehrere Firmen zugeteilt, so haftet jede dieser Firmen als Gesamtschuldner für die Standmiete. Es werden nur Teilnehmer nach schriftlicher ordnungsgemäßer Anmeldung zugelassen. Jeder Teilnehmer muss über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Der Abschluss kommt mit der schriftlichen Bestätigung (Zulassung seitens des Veranstalters) zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

#### **4. Anmeldung/Konkurrenzausschluss**

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels schriftlichen Anmeldeformulars. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Es darf weder ein Konkurrenzausschluss verlangt noch zugestanden werden. Eine derartige Vereinbarung gilt als nicht abgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung in begründeten Fällen abzulehnen, auch bei bereits erfolgten Teilnahmebestätigungen. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnehmerrichtlinien des Veranstalters und die Hausordnung des Veranstaltungsortes/-platzes an.

#### **5. Standeinteilung**

Rechtzeitig vor der Messe erhält der Aussteller einen Lageplan mit Platzmarkierung. Der Veranstalter kann ohne Ankündigung bei Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht. Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Messe diesen geöffnet zu haben und mit Gütern/Dienstleistungen belegt zu haben. Bei Nichteinhaltung kann der Aussteller von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe der Standmiete belangt werden.

#### **6. Veranstaltungszeit / -ort**

Diese ergeben sich aus den detaillierten Informationen durch den Veranstalter für die jeweilige Messe. Die Öffnungszeiten der Messen sind in der Regel samstags und sonntags von 11 bis 17 Uhr. Die genauen Zeiten werden dem Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann, nicht zum Tragen kommen, verzichtet der Aussteller auf Schadenersatzanspruch.

#### **7. Stand**

Der Auf- und Abbau erfolgt gemäß den Angaben durch den Veranstalter. Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen eingehalten werden, Notausgänge, Feuerlöscher usw. nicht behindert, Besucher nicht gefährdet werden und der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Bei der Anmeldung ist der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ausdrücklich zu vermerken. Vom Veranstalter wird lediglich die Bodenfläche vermietet. Säulen, Mauervorsprünge etc. sind Bestandteil der Ausstellungsfläche und werden demnach mit berechnet. Sie sind kein Anlass zur Beschwerde und berechtigen nicht zur Preisminderung. Sind keine eigenen Begrenzungs- oder Rückwände vorhanden, können diese über den Veranstalter gebucht werden. Für ausreichende Beleuchtung des eigenen Standes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Eine Reinigung innerhalb der Stände wird während der Messe vom Aussteller selbst durchgeführt. Bei einem nicht gereinigten Standplatz kann eine Reinigungspauschale in Höhe von bis zu € 50 in Rechnung gestellt werden. Der Standplatz/die Ausstellungsfläche wird vom Aussteller selbst gereinigt. Für die Müllentsorgung zeichnet der Aussteller verantwortlich. Sollte an einzelnen Messeveranstaltungsstätten die Möglichkeit zur zentralen Müllentsorgung bestehen, so wird in der Ausschreibung hierauf gesondert hingewiesen. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein.

Sollten Wasser oder andere Flüssigkeiten für Vorführungen o.ä. zum Einsatz kommen, so ist dies auf jeden Fall vorher durch den Veranstalter genehmigungspflichtig. Für etwaige Schäden an der Einrichtung haftet der Aussteller. Während der Messe ist gemäß §70b der Gewerbeordnung ein Schild mit Name und Anschrift des Ausstellers deutlich erkennbar anzubringen.

#### **8. Auf- und Abbauzeiten**

Der Aufbau kann in der Regel freitags zwischen 13 und 20 Uhr erfolgen. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt abgeschlossen sind und einer reibungslosen Eröffnung nichts im Wege steht.

Der Abbau erfolgt in der Regel sonntags von 17.30 bis 20.30 Uhr und am Montag nach der Veranstaltung von 8 bis 12 Uhr. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerungen eines einzelnen Ausstellers entstehen, werden diesem

### Stand: 30. November 2013

Aussteller in Rechnung gestellt. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Veranstalter den Platz anderweitig vergeben. Der vorzeitige Abbau eines Ausstellers während der Messezeit ist nicht zulässig, der Veranstalter behält sich hierbei Schadenersatzansprüche vor.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Öffnungszeit den Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen. Vor Beendigung der Messe darf kein Stand teilweise oder ganz geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe eines Drittels der Standmiete zu bezahlen.

#### **9. Zahlungsbedingungen**

Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Anmeldung und Rechnungsstellung sind 50 % der Vertragssumme fällig und vom Aussteller zu begleichen, die verbleibenden 50 % der Vertragssumme sind 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig und vom Aussteller zu begleichen. Wird zwischen Aussteller und Veranstalter Exklusivrecht/ Alleinstellungsmerkmal bei einer Messe vereinbart, so ist der Gesamtbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Der Veranstalter ist berechtigt, ab dem 1. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu berechnen. Etwaige Reklamationen werden innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt und bedürfen der Schriftform. Eine Teilnahme an der Messe ohne vorherige vollständige Bezahlung der Gesamtrechnung ist nicht möglich. Die Kosten sind dennoch in voller Höhe zu leisten.

#### **10. Rücktritt / Stornogebühren**

Aussteller können von ihrer Anmeldung zurücktreten, dies bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller Stornogebühren wie folgt:

- Mindestens 25 % ab Eingang der Auftragsbestätigung
- 50 % ab zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn
- 70 % ab sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 100 % ab fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Standmiete.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abzusagen bzw. zu verlegen. Findet die Veranstaltung ohne Verschulden des Veranstalters nicht statt oder muss sie verlegt werden oder müssen die Öffnungszeiten verkürzt werden, so kann der Veranstalter hierfür nicht in Haftung genommen werden bzw. können keine Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers geltend gemacht werden. Erfolgt eine Unterbrechung oder Absage während der Veranstaltungstage, ermäßigt sich die Standmiete nicht.

#### **11. Hausrecht des Veranstalters**

Jeder Aussteller hat sich an die jeweilige Hausordnung zu halten. Für einen reibungslosen Veranstaltungsablauf besitzt der Veranstalter ein eingeschränktes Hausrecht. Bei Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen werden. Als Vertragsstrafe wird der Aussteller mit einer zweifachen Standmiete belegt. Die Kosten der Räumung werden separat berechnet.

#### **12. Haftung, Bewachung und Versicherung**

Jeder Aussteller garantiert, dass er über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs- / Ruhezeiten) eintreten, weder für Feuer-, Diebstahl, Verlust- und Transportschäden, noch für Verletzungen gegenüber den Ausstellern. Der Aussteller haftet für Schäden, die er am Mobiliar und am Gebäude des Veranstaltungsortes verursacht. Bei Buchung eines Stromanschlusses haftet der Aussteller für Elektroschäden. Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Eine Bewachung kann nach Absprache mit dem Veranstalter durch einen Sicherheitsdienst erfolgen. Die Kosten trägt der Aussteller.

#### **13. Ausschank und Bewirtung von Kunden**

Der Veranstalter weist darauf hin, dass weder Getränke noch Speisen gegen Entgelt abgegeben werden dürfen. Besucher, Kunden und Interessenten dürfen vom Aussteller am Stand nach Rücksprache mit dem Veranstalter kostenlos bewirtet werden. Diesbezüglich ist die jeweilige Hausordnung zu beachten. Die Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

#### **14. Vorträge / Workshops / Aktionen für Aussteller**

Vorträge, Podiumsdiskussionen, Aktionen und Präsentationen zu den Themenfeldern der Ausstellung zählen zum Rahmenprogramm und sind ein entscheidender Teil des Marketingkonzeptes für die Messen. Beim Rahmenprogramm sind zu unterscheiden: Das „allgemeine Rahmenprogramm der Messe“, das vom Veranstalter zusammengestellt wird und von der Austellergemeinschaft im Rahmen des festgelegten Werbekostenanteils durch die Aussteller gemeinsam finanziell getragen wird und „Vorträge, Workshops und Aktionen“ einzelner Aussteller und Präsentatoren, die diese zusätzlich durchführen und anbieten möchten. Die Kosten hierfür trägt der einzelne Aussteller. Hierzu ist die Zustimmung des Veranstalters erforderlich. Um eine optimale und ausgewogene Präsentation hier zu garantieren, erfolgt die zeitliche Einteilung durch den Veranstalter. Selbstverständlich bemüht sich der Veranstalter die Wünsche der Aussteller in punkto Angebot und zeitliche Präsentation zu berücksichtigen.

#### **15. Werbekosten**

Um eine optimale und professionelle Vermarktung der Messe zu garantieren, übernimmt jeder Aussteller eine Werbekostenpauschale. Diese ist abhängig vom jeweiligen Messestandort, der für den jeweiligen Messestandort festgesetzte Werbekostenanteil je Aussteller ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen und für den Aussteller verbindlich. Der jeweils festgesetzte Werbeanteil ist 6 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Messe durch den Aussteller zu entrichten; bei Teilnahmeverträgen zwischen Aussteller und Veranstalter, die nach Ablauf der Zweimonatsfrist abgeschlossen werden, wird die Werbekostenpauschale mit Unterzeichnung des Vertrages fällig. Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, zusätzlich für seine Teilnahme bei der Ausstellung im Vorfeld zu werben.

#### **16. Werbung / Verlosung / Beschallung während der Ausstellung**

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildarbeiten jeglicher Art, sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann

dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden. Verlosung (Tombola), Preisausschreiben, Quiz usw. bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Während der Veranstaltung wird Moderation und Beschallung durch den Veranstalter vorgenommen.

#### **17. Datenschutz**

Der Veranstalter ist grundsätzlich berechtigt, firmenbezogene Kontaktdaten der Aussteller auf der Veranstaltungshomepage und in den Messesonderseiten zu veröffentlichen. Außerdem dürfen diese Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit weitergeleitet werden. Wird dies vom Aussteller nicht gewünscht, so ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen.

#### **18. Sonstiges**

Der Veranstalter wird während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufzeichnungen von den ausgestellten Produkten und Dienstleistungen erstellen, Aussteller- und Besuchermeinungen einholen und diese für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet etc.) nutzen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche auf ein Urheberrecht. Der Aussteller verpflichtet sich Müll - insbesondere Sondermüll - selbst zu entsorgen. Entstandene Kosten und Schäden, die aus Nichtbeachtung entstehen, sind vom Aussteller zu tragen. Mündliche Abmachungen, sowie Einschränkungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und auch der schriftlichen Gegenbestätigung. Bei Nichtinkrafttreten einzelner Vertragspunkte bleiben andere davon unberührt. Der Aussteller erkennt vorstehende Teilnahmerichtlinien, örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften, sowie die Hausordnung an. Gerichtsstand ist Simmerath, Amtsgericht Monschau.